



Auslandsschulbesuche von Schülerinnen und Schülern des Herbartgymnasiums

1. Vorwort

Zahlreiche Schüler:innen des Herbartgymnasiums nutzen jedes Jahr die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes und besuchen im elften Jahrgang Schulen in Australien, Kanada, Chile oder Norwegen.

Das dabei zugrundeliegende Ziel ist es, dass diese Schüler:innen die Möglichkeit erhalten, die Kultur des Ziellandes in Gänze aufzunehmen und mitzuerleben. Dazu gehören neben dem schulischen und familiären Alltag auch Feste, Feiertage und Traditionen, die im Laufe eines Jahreszyklus anstehen und die den Schüler:innen das „Eintauchen“ in die fremde Kultur erlauben und authentische landeskundliche Erfahrungen ermöglichen, so dass sich ein vertieftes Verständnis für die neue Kultur und das Fremde entwickeln kann.

Natürlich wird gleichzeitig die individuelle sprachliche Entwicklung der Schüler:innen gefördert, wobei auch eine positive Nachwirkung nach der Rückkehr der Schüler:innen im fremdsprachlichen Unterricht zu erwarten ist.

Es steht außer Frage, dass ein längerfristiger Auslandsaufenthalt die persönliche Entwicklung eines oder einer Schüler:in nachhaltig prägt. Individuelle Erfahrungen in einer anderen Kultur fördern interkulturelle und soziale Kompetenzen, sowie Selbstständigkeit, Offenheit, Toleranz und Verständnis gegenüber anderen Menschen und Kulturen. Aus diesen Gründen begrüßen und unterstützen wir Auslandsschulaufenthalte ausdrücklich.

Der Auslandsschulbesuch erfolgt am Herbartgymnasium in der Regel in der 11. Klasse, der Einführungsphase der Oberstufe. Ausnahmen (bspw. ein Auslandsschulbesuch in der Sek I) sind aber möglich und individuell abzustimmen.

2. Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Vorgaben des niedersächsischen Kultusministeriums bilden die Grundlage des hier vorliegenden Konzepts und den darin ausgesprochenen Empfehlungen zur Anerkennung eines Auslandsschuljahres:

- Niedersächsisches Kultusministerium zusammen mit dem Arbeitskreis gemeinnütziger Jugendaustausch-organisationen: Anerkennung eines Auslandsschuljahres auf die Schulzeit in Niedersachsen¹
- Verordnung über die gymnasiale Oberstufe²
- Merkblatt: Auslandsschulbesuch (G9) – Möglichkeiten und Verfahren³

3. Auslandsschulbesuch in Jahrgang 11

3.1 Längerfristige Auslandsschulbesuche (3 Monate und länger)

- Die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in einem dreizehnjährigen Bildungsgang auf Antrag verkürzt werden, soweit der oder die Schüler:in einen regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuch im Ausland nachweist. Wird die Einführungsphase wegen eines Schulbesuchs nach Satz 1 ganz erlassen oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist der oder die Schüler:in ohne Versetzung zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.
- Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer durch eine nachvollziehbare Dokumentation der Gastschule nachgewiesen wird:
 - in zwei Fremdsprachen: eine dieser Fremdsprachen muss Englisch, Französisch, Spanisch oder Latein sein. Die andere Fremdsprache kann eine andere dieser drei Fremdsprachen sein oder aber eine in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache,
 - in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Geschichte, Erdkunde, evangelische oder katholische Religion, Philosophie oder Politik),
 - in Mathematik,
 - in einem der Fächer Physik, Chemie, Biologie oder Informatik.

Die entsprechenden Nachweise müssen nach dem Auslandsaufenthalt umgehend der Schulleiterin und der Oberstufenkoordinatorin, Frau Ihlefeld, vorgelegt werden.

- Sind die oben genannten Bedingungen erfüllt, kann die Schulleitung die Verweildauer in der Oberstufe um den Zeitraum des Schulbesuchs im Ausland verkürzen.
- Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, wird der oder die Schüler:in nach der Rückkehr die Einführungsphase besuchen; damit ist ein Wechsel in den nächstjüngeren Jahrgang verbunden. Natürlich kann dieser Besuch der Einführungsphase im Anschluss an den Auslandsaufenthalt ohne Verkürzung der Verweildauer in der Oberstufe auch von vorneherein in den Blick genommen werden.
- Die Schulleitung kann unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland bei der Wahl der Prüfungsfächer und hinsichtlich der Belegungsverpflichtungen Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, die sich auf den Unterrichtsbesuch in der Einführungsphase beziehen.

3.2 Kurzfristige Auslandsschulbesuche (bis zu 3 Monaten)

Für kurzfristige Beurlaubungen für einen Schulbesuch im Ausland gelten die unter 2.1 aufgeführten Regelungen nicht. Sie unterliegen der Entscheidung der Schulleitung. Am Herbartgymnasium heißt dies, dass der oder die Schüler:in Ersatzleistungen für versäumte Klausuren erbringen muss, so dass die Fachkollegen

¹ https://www.mk.niedersachsen.de/download/61404/Flyer_Auslandsschulbesuch.pdf

² https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/gymnasium/gymnasium-6319.html, siehe §4 Schulbesuch im Ausland

³ https://www.mk.niedersachsen.de/download/5222/Merkblatt_Auslandsschulbesuch.pdf

und Kolleginnen ihn/sie auch für das Schulhalbjahr, in dem der Auslandsschulbesuch liegt, benoten können. Dabei steht der oder die Schüler:in in der Bringschuld. Die Klassenkonferenz muss den oder die Schüler:in am Ende des Schuljahres versetzen.

Sollte der Auslandsaufenthalt allerdings im 1. Halbjahr erfolgen und zeitlich so liegen, dass vor und nach der Abreise jeweils nur sehr wenige Wochen verbleiben, bis die Halbjahresnoten von den Fachkollegen erteilt werden müssen, kann von der Schulleiterin eine Ausnahme von der o.g. Regelung genehmigt werden.

4. Auslandsschulbesuch in Jahrgang 10 (oder früher)

Der Besuch einer Schule im Ausland ist prinzipiell auch für Zehntklässler/innen möglich. Für kurzfristige Aufenthalte im Ausland gelten die gleichen Bestimmungen wie unter 3.2 genannt.

Sechsmonatige Auslandsaufenthalte sollten im 1. Halbjahr stattfinden, damit die Möglichkeit einer Versetzung in die gymnasiale Oberstufe bestehen bleibt.

Wenn ein:e Schüler:in während des gesamten 10. Schuljahrgangs oder nur während des zweiten Halbjahres des 10. Schuljahrgangs einen Schulbesuch im Ausland absolviert und damit keine Versetzung in die E-Phase der gymnasialen Oberstufe erzielt hat, muss im Regelfall der 10. Schuljahrgang wiederholt werden. In besonders begründeten Einzelfällen können besonders motivierte und leistungsstarke Schüler:innen, die jedoch keinen Konferenzbeschluss zum Überspringen des 10. Schuljahrgangs vorweisen können, auf entsprechenden Antrag, nach Rückkehr aus dem Ausland direkt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten. Entsprechende Ausnahmen sind nur zulässig, wenn eine Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen nachgewiesen werden kann und die bisherigen schulischen Leistungen eine Versetzung von der E-Phase in die Q-Phase erwarten lassen. Diese Schüler:innen erwerben den Erweiterten Sekundarabschluss I erst, wenn sie von der E-Phase in die Q-Phase versetzt werden.

Für leistungsstarke Schüler:innen besteht die Möglichkeit zum Überspringen der 10. Klasse, wenn die Klassenkonferenz dies am Ende des 9. Schuljahres beschließt (nur möglich bei einem Notendurchschnitt von 2,0 oder besser). Mit dem Beschluss des Überspringens des 10. Schuljahrgangs erfüllt der oder die Schüler:in die Voraussetzungen zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I. Der 11. Schuljahrgang wird dann an einer Auslandsschule verbracht; nach Rückkehr kann der oder die Schüler:in bei Nachweis der erforderlichen Auflagen (s. 3.1) direkt in die Qualifikationsphase (12. Jahrgang eintreten). Erfüllt er die Auflagen nicht, tritt er in den 11. Jahrgang ein und erwirbt am Ende des 11. Schuljahrgangs mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

Ein sechsmonatiger Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr des 10. Jahrgangs ist aufgrund der Versetzungsbestimmungen nicht möglich.

Auslandsschulbesuche sind prinzipiell auch für noch jüngere Schüler:innen möglich. Die Vorgehensweise obliegt der Entscheidung der Schulleitung.

5. Auslandsschulbesuch in Jahrgang 12 oder 13

Ein Auslandsschulbesuch im 12. oder 13. Jahrgang ist nicht möglich, da die Leistungen aus der Qualifikationsphase in die Berechnung der Gesamtqualifikation der Abiturnote eingehen.

6. Zusammenfassender Überblick: Mögliche Zeitpunkte des Auslandsschulbesuches und damit verbundene Anforderungen und Bedingungen

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über Varianten für Auslandsschulbesuche. Abweichungen davon sind nach gründlicher Absprache ebenfalls möglich.

Dauer des Auslandsschulbesuches	Geeigneter Zeitpunkt	Versetzungsbeschluss erforderlich	Anforderungen an Schüler:in (<i>allgemein gilt: versäumter Unterrichtsstoff muss selbstständig nachgeholt werden!</i>)
bis zu 3 Monaten	10. oder 11. Klasse, 1. Halbjahr bzw. maximal bis Mitte des 2. Halbjahres	ja	Ersatzleistungen für versäumte Klausuren → Schüler:in erhält auch in dem Halbjahr, in dem er im Ausland war, Noten in allen Fächern
6 Monate	10. Klasse, 1. Halbjahr 11. Klasse, 1. Halbjahr	ja	1. Nachweis über regelmäßige Teilnahme am Unterricht der Auslandsschule 2. Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Fächern
12 Monate	10. Klasse	ja	i.d.R. muss der 10. Jahrgang wiederholt werden
		nein, wenn der/die Schüler:in den Jahrgang per Konferenzbeschluss überspringt	1. Nachweis über regelmäßige Teilnahme am Unterricht der Auslandsschule 2. Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Fächern
6 Monate	11. Klasse, 2. Halbjahr	nein	1. Nachweis über regelmäßige Teilnahme am Unterricht der Auslandsschule 2. Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Fächern (s. 3.1)
12 Monate	11. Klasse	nein	

7. Schulische Voraussetzungen

Die Beantragung, Bewerbung, Organisation und Durchführung der Auslandschulbesuche erfolgt durch den oder die Schüler:in und seine Eltern. Die Schule übernimmt dabei eine beratende und informierende Rolle. So dienen neben der Koordinatorin für Auslandschulbesuche, Frau Woortmann, auch Klassen- und Fachlehrer:innen sowie die Fachobleute den Schüler:innen und ihren Eltern als Ansprechpartner. Für Zeugnisübersetzungen wird von der Schule ein Vordruck bereitgestellt, mit Hilfe dessen der oder die Schüler:in seine bzw. ihre Zeugnisse übersetzen kann. Beglaubigungen können von Frau Steigmann vorgenommen werden. Sollte der oder die Schüler:in ein Gutachten benötigen, so sind die Klassen- und/oder Sprachenlehrer:innen Ansprechpartner:innen. Die Erstellung eines Gutachtens muss jedoch rechtzeitig bei dem entsprechenden Lehrer angefragt werden (mindestens 2 Wochen vorher).

Bei einem Informationsabend für die Eltern der 9. Klassen, der einmal im Schuljahr stattfindet, informiert Frau Woortmann über die Modalitäten von Auslandsschulbesuchen. Des Weiteren berichten an diesem Abend zum einen zurückgekehrte Schüler:innen von ihren Erfahrungen im Ausland, zum anderen werden verschiedene VertreterInnen von Austauschorganisationen eingeladen.

Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser bei der Schule von den Erziehungsberechtigten oder dem oder der volljährigen Schüler:in zu beantragen. Hierfür ist am HGO das Formblatt für einen Antrag auf Beurlaubung zu benutzen. Jeder Auslandsaufenthalt muss von der Schulleiterin schriftlich genehmigt werden.

Ein Schulbesuch im Ausland sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass der bzw. die Schüler:in nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann. Diesbezüglich empfiehlt sich vorab ein Beratungsgespräch mit den Klassen- und Fachlehrer:innen des bzw.der Schülers:in.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte verpflichten sich, während des Auslandsaufenthaltes des Kindes an allen relevanten Informationsveranstaltungen teilzunehmen bzw. sich über anstehende Veranstaltungen bezüglich Kurswahlen etc. zu informieren.

Grundsätzlich gilt, dass versäumter Unterrichtsstoff selbstständig von den Schüler:innen nachgearbeitet werden muss.

Sollte die Abreise ins Ausland erst nach Beginn des neuen Schuljahres erfolgen, so ist der bzw. die Schüler:in verpflichtet bis zur Abreise am Unterricht teilzunehmen. Gleiches gilt für SchülerInnen, die früher aus dem Ausland zurückkehren. Sie müssen regulär am Unterricht teilnehmen, bis das Schuljahr endet.

Die schulischen Beschränkungen der schülereigenen iPads können für die Dauer des Auslandschulbesuches aufgehoben werden. Hierfür muss der oder die Schüler:in rechtzeitig Frau Gärtner oder Frau Tausendpfund vom Digi-Team informieren. Sobald der oder die Schüler:in wieder den Unterricht am Herbartgymnasium besucht ist er oder sie verpflichtet, sein bzw. ihr iPad wieder in die schulischen Beschränkungen aufnehmen zu lassen. Eine E-Mail an iPads@hgo-ol.de ist hierfür ausreichend.

8. Kosten

Die Kosten für einen Auslandsschulbesuch tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler:innen.

Gez. Hannah Woortmann, Koordinatorin für Auslandsschulbesuche

30. September 2022